



# Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 9. August 2023

Nummer 31

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Erste Änderung des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit .....	746
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden .....	746
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes .....	750
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)</b>	
Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement .....	750
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Aufgebotssachen .....	753
Sonstige Sachen .....	753
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln .....	754
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	754
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	754

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Erste Änderung des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Vom 19. Juli 2023

#### I.

Der Erlass zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 9. Juni 2023 (ABl. S. 599) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „von Sachleistungen durch“ gestrichen und das Wort „bezuschusst“ durch das Wort „bezuschusst“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Leistungsnachweis“ durch die Wörter „Leistungs- beziehungsweise Kostennachweis“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Teile A, D, E bis G“ durch die Wörter „Teile A und D bis G“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Leistungsnachweis“ durch die Wörter „Leistungs- beziehungsweise Kostennachweis“ ersetzt.
  - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
 

„Die Tierseuchenkasse erstattet den Beihilfebetrag nach den Anlagen A bis D dem Leistungserbringer.“
2. In Nummer 5.2 werden die Wörter „Teile E bis H“ durch die Wörter „Teile E bis G“ ersetzt.
3. Nummer 5.3 Satz 3 wird aufgehoben.
4. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
  - a) In Teil B Anlage B5 Nummer B5.1 Reihe 1 Spalte 2 der Tabelle wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
  - b) Teil C wird wie folgt geändert:
    - aa) In Anlage C1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
 

„Anlage C1 - Kennzeichnung von Rindern zur Früherkennung von Bovine Virus Diarrhoe-positiven Tieren“.

bb) In Anlage C2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Anlage C2 - Kennzeichnung von Schweinen“.

cc) Anlage C3 wird wie folgt geändert:

i. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage C3 - Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht mit elektronischen Kennzeichen“.

ii. In Reihe 5 Spalte 2 der Tabelle werden nach dem Wort „Kennzeichen“ die Wörter „in Höhe von maximal 65 Prozent der Kosten je Kennzeichen“ eingefügt.

c) Teil E wird wie folgt geändert:

aa) In Anlage E1 Reihe 5 Spalte 2 der Tabelle werden nach dem Wort „Impfstoffrechnung“ die Wörter „des Herstellers“ eingefügt.

bb) In Anlage E2 Reihe 5 Spalte 2 der Tabelle werden nach dem Wort „Impfstoffrechnung“ die Wörter „des Herstellers“ eingefügt.

d) In Teil G Reihe 5 Spalte 2 der Tabelle werden nach dem Wort „Nettokosten“ die Wörter „laut Rechnung des Dienstleisters“ eingefügt.

#### II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

### **Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden**

Vom 11. Juli 2023

#### **1 Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren**

- 1.1 Die nach der jeweils aktuellen Immissionsschutz-zuständigkeitsverordnung zuständige Immissionsschutzbehörde (Landesamt für Umwelt - LfU) bezieht die für Arbeitsschutz zuständige Behörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit - LAVG) in immissionsschutzrechtliche Genehmigungs-

verfahren nach § 4 ff. und § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein und gibt dieser rechtzeitig Gelegenheit, bereits an vorbereitenden Gesprächen mit dem Antragsteller und an Besichtigungen teilzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit neuartige technologische Verfahren vorgesehen sind.

1.2 Werden im Verlauf des Genehmigungsverfahrens weitere Unterlagen oder Ergänzungen bezüglich der Angaben zum Arbeitsschutz benötigt, so erfolgt die Nachforderung der Unterlagen auf Verlangen der Arbeitsschutzbehörde durch die Immissionsschutzbehörde. Der übrige Schriftverkehr im Rahmen der von der Konzentrationswirkung nach § 13 oder § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen, die auf die Arbeitsschutzbehörde entfallen, kann von dieser direkt mit den Antragstellern geführt werden. In diesem Falle ist die Immissionsschutzbehörde nachrichtlich durch Übersendung einer Kopie des Schreibens zu informieren.

1.3 Die Arbeitsschutzbehörde prüft, ob Belange des Arbeitsschutzes beziehungsweise der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und anderer Personen der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüft sie auch, ob die zu genehmigenden Anlagen oder Teile von diesen unter Einhaltung des Produktsicherheitsrechts in den Verkehr gebracht wurden beziehungsweise werden. Belange des Arbeitsschutzes beziehungsweise der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und anderer Personen stehen der Genehmigung unter anderem entgegen, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen der Anlage den Arbeitsschutzvorschriften widersprechen. Hierzu gehören alle Vorschriften, die der Bund und das Land Brandenburg auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes beziehungsweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen erlassen haben sowie gegebenenfalls unmittelbar geltendes EU-Recht aus diesen Rechtsbereichen.

1.4 Eingeschlossene Erlaubnisse und Genehmigungen

1.4.1 Sind überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Bestandteile von immissionsschutzrechtlichen Anlagen, so prüft die Arbeitsschutzbehörde diese Anlagen hinsichtlich aller Anforderungen, die sich aus der Betriebssicherheitsverordnung ergeben. Ist eine nach § 18 BetrSichV erlaubnisbedürftige Anlage Bestandteil einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigenden Anlage, wird die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV gemäß § 13 oder § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen und ergeht durch die Immissionsschutzbehörde mit dem Genehmigungsbescheid. Hier sind die Verfahrensregelungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzge-

setzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgeblich. Die Dreimonatsfrist nach § 18 Absatz 5 BetrSichV gilt nicht. Die Anforderungen an die Unterlagen, die im Erlaubnisverfahren nach der Betriebssicherheitsverordnung zu stellen sind, gelten auch für die Unterlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (einschließlich Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle).

Hinweis: Zur Vermeidung von Missverständnissen ist der Antragsteller über die Verfahrensregelungen hinsichtlich der überwachungsbedürftigen Anlagen rechtzeitig zu unterrichten. Die Arbeitsschutzbehörde und die Immissionsschutzbehörde stimmen sich hierzu ab.

1.4.2 Sind Lager für explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 17 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) Bestandteile von immissionsschutzrechtlichen Anlagen, so prüft die Arbeitsschutzbehörde diese Lager hinsichtlich aller Anforderungen, die sich aus dem Sprengstoffgesetz, der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) und den technischen Regeln zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen ergeben. Ist ein Lager nach § 17 SprengG Bestandteil einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigenden Anlage, wird die Genehmigung nach § 17 SprengG gemäß § 13 oder § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen und ergeht durch die Immissionsschutzbehörde mit dem Genehmigungsbescheid. Hier sind die Verfahrensregelungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes maßgeblich.

Für Lager, die nach § 4 BImSchG einer Genehmigung bedürfen beziehungsweise die Bestandteil einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage sind, gilt die Genehmigung nach § 4 BImSchG als Genehmigung nach § 17 SprengG.

1.5 Die Arbeitsschutzbehörde teilt das Ergebnis der Prüfung, ob Belange des Arbeitsschutzes beziehungsweise der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und anderer Personen der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen, der Immissionsschutzbehörde schriftlich mit. Sind aus der Sicht der Arbeitsschutzbehörde Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (§ 12 Absatz 1 oder § 23b Absatz 1 Satz 6 BImSchG), so erfolgt die Mitteilung in der Regel mit Begründung beziehungsweise unter Angabe der jeweiligen Vorschrift. Die Stellungnahme ist innerhalb eines Monats abzugeben. Sie wird derart abgefasst, dass die Immissionsschutzbehörde die Maßgaben als Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid übernehmen kann. Zu diesem Zweck ist die Stellungnahme möglichst auch in elektronischer Form per E-Mail zu übermitteln. Bei sich abzeichnenden notwendigen Fristüberschreitungen informiert die Arbeitsschutzbehörde die Immissionsschutzbehörde hiervon. Wird bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so kann die Immissionsschutzbehörde davon ausgehen, dass die

Arbeitsschutzbehörde sich nicht äußern will (§ 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV).

- 1.6 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung teilt die Immissionsschutzbehörde der Arbeitsschutzbehörde die Einwendungen mit, die ihren Aufgabenbereich betreffen. In diesen Fällen ist die Arbeitsschutzbehörde am Erörterungstermin zu beteiligen.
- 1.7 Die Immissionsschutzbehörde stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsschutzbehörde die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage notwendigen Voraussetzungen zusammen und bescheidet den Antrag auf Genehmigung.

Will die Immissionsschutzbehörde die mitgeteilten Nebenbestimmungen nicht berücksichtigen, stellt sie das Benehmen mit der Arbeitsschutzbehörde her, insbesondere versucht die Immissionsschutzbehörde, die Differenzen unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange einvernehmlich zu klären, deren vorgeschlagene Nebenbestimmungen einander widersprechen.

Stehen der beantragten Genehmigung Belange des Arbeitsschutzes oder des Inverkehrbringens entgegen und kann dieses Entgegenstehen nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden, darf die Genehmigung nicht erteilt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 oder § 23b Absatz 1 Satz 5 BImSchG).

Soweit eine nach § 18 Absatz 1 BetrSichV erlaubnisbedürftige Anlage (zum Beispiel Dampfkessel, Tanklager, Füllanlage) von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert wird, wird in den Tenor des Genehmigungsbescheides aufgenommen:

„Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 BetrSichV für ... ein.“

- 1.8 Die Arbeitsschutzbehörde erhält, sofern sie am Genehmigungsverfahren beteiligt war, eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Anlagen.
- 1.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG).

## 2 **Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde bei wesentlichen Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder störfallrelevanten Änderungen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen**

- 2.1 Erhält die Arbeitsschutzbehörde von beabsichtigten Veränderungen oder Änderungen im Sinne von § 18 Absatz 1 BetrSichV oder § 17 Absatz 1 Nummer 2 SprengG Kenntnis oder stellt solche fest, ist das der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen. Ob eine solche Änderung wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG oder störfallrelevant im Sinne von § 23b Absatz 1 BImSchG und damit ein immissionsschutz- beziehungsweise störfallrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

Für das Verfahren zur Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG oder einer störfallrelevanten Änderung gelten die unter Nummer 1 genannten Regelungen entsprechend.

- 2.2 Über Änderungen im Sinne von § 18 Absatz 1 BetrSichV an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 2 Absatz 1 BetrSichV oder über die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes eines Lagers nach § 17 SprengG, die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der genehmigungsbedürftigen Anlage vorgenommen werden sollen und die von der Immissionsschutzbehörde als nicht wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG oder nicht störfallrelevant im Sinne des § 23b Absatz 1 BImSchG eingestuft wurden, entscheidet die Arbeitsschutzbehörde. Die Immissionsschutzbehörde leitet solche Anträge an die Arbeitsschutzbehörde weiter und diese informiert dann die Immissionsschutzbehörde über die getroffene Entscheidung. Hier ist von der Arbeitsschutzbehörde ein Erlaubnisverfahren nach § 18 Absatz 1 BetrSichV beziehungsweise ein Genehmigungsverfahren nach § 17 SprengG unter Beteiligung der von der Änderung betroffenen Behörden durchzuführen, sofern von der Arbeitsschutzbehörde eine Erlaubnisbedürftigkeit nach § 18 Absatz 1 BetrSichV oder eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 17 SprengG festgestellt wurde.

## 3 **Überwachung**

- 3.1 Zuständige Behörde für die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen ist die Immissionsschutzbehörde für Angelegenheiten des Immissionsschutzrechts, soweit sich aus der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung nichts anderes ergibt.
- 3.2 Daneben ist die Arbeitsschutzbehörde insoweit für die Überwachung zuständig, als ihr die fachliche Zuständigkeit zugewiesen ist.
- 3.3 Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Überwachung nach der Rechtswirksamkeit des Genehmigungsbescheides für die genehmigungsbedürftige Anlage. Die Überwachungsbefugnisse und Überwachungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben im vollen Umfang neben den Überwachungsaufgaben nach § 52 Absatz 1 BImSchG bestehen.

Um Doppelarbeit zu vermeiden und die Sicherheit der Anlagen sowohl unter immissionsschutzrechtlichen als auch unter arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten, wird die Überwachungstätigkeit beider Behörden wie folgt geregelt:

- 3.3.1 Die für die jeweiligen Überwachungsaufgaben zuständigen Behörden (LAVG, LfU) überwachen, dass die Anlage entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Inhalts- sowie Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen errichtet wird. Eine erstmalige Begehung wird von der Immissions-

schutzbehörde auch unter Einbeziehung der oben genannten Behörden durchgeführt.

Wird hierbei festgestellt, dass Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten worden sind oder dass die Anlage Mängel aufweist, die dem Schutzzweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Belangen des Arbeitsschutzes zuwiderlaufen, wird dies inklusive der einzuleitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Nebenbestimmung oder zum Abstellen der Mängel in einem (gemeinsamen) Protokoll durch die Immissionsschutzbehörde festgehalten. Die Arbeitsschutzbehörde erhält eine Kopie des Protokolls der Begehung.

3.3.2 Nach Inbetriebnahme der genehmigungsbedürftigen Anlage und nach Durchführung der erstmaligen Begehung überwacht die Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über die Überwachungsbedürftigen Anlagen, über die Produktsicherheit, über die Regelungen des Sprengstoffrechts sowie die sonstigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften.

3.3.3 Werden bei Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf genehmigungsbedürftige Anlagen Zuständigkeitsbereiche der jeweils anderen Behörde berührt, ist diese ohne Verzug zu informieren und gegebenenfalls eine Abstimmung herbeizuführen.

3.3.4 Um sicherzustellen, dass beiden Behörden der jeweilige Zustand der Anlage bekannt ist, ist die jeweils andere Behörde über Veränderungen oder Änderungen an den der gemeinsamen Überwachung unterliegenden Anlagen durch die Übersendung von Änderungs-genehmigungen, nachträglichen Anordnungen und Änderungsanzeigen auch dann zu unterrichten, wenn hierdurch der Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Behörde nicht unmittelbar berührt wird. Wenn der Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Behörde betroffen ist, so ist sie vor der Entscheidung zu beteiligen.

3.3.5 Betriebsbereiche

3.3.5.1 Die Immissionsschutzbehörde übersendet der Arbeitsschutzbehörde unverzüglich die Abschriften von Störfallmeldungen von Betrieben, die der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) unterliegen. Soweit erforderlich wird die Arbeitsschutzbehörde in die Beurteilung von Sicherheitsberichten einbezogen.

Sind aufgrund der Auswertung von Störfallmeldungen, Mitteilungen über gefährliche Mängel, Sicherheitsberichte oder Sachverständigengutachten verwaltungsrechtliche Maßnahmen aus der Sicht des Arbeitsschutzes oder des Immissionsschutzes erforderlich, so unterrichten sich die Immissionsschutzbehörde und die Arbeitsschutzbehörde unverzüglich gegenseitig, insbesondere über die in Aussicht genommenen Maßnahmen.

3.3.5.2 Soweit Betriebsbereiche gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG unter Aufsicht der Immissionsschutzbehörde stehen, beteiligt diese die Arbeitsschutzbehörde bei der Einrichtung der Überwachungssysteme nach § 16 Absatz 1 der Störfall-Verordnung sowie bei der Erstellung und Fortschreibung des Überwachungsplans nach § 17 Absatz 1 sowie der Überwachungsprogramme nach § 17 Absatz 2 der Störfall-Verordnung.

Die Immissionsschutzbehörde informiert die Arbeitsschutzbehörde über beabsichtigte Termine für Vor-Ort-Besichtigungen nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung mit dem Ziel der gemeinsamen Durchführung. Auch im Falle der Teilnahme der Arbeitsschutzbehörde an einer gemeinsamen Durchführung der Vor-Ort-Besichtigung arbeiten Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde in eigener Zuständigkeit nach ihren jeweiligen Fachvorschriften. Gleiches gilt für die Überprüfung von Folgemaßnahmen nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung.

Die Arbeitsschutzbehörde erstellt ihren Teilinspektionsbericht eigenverantwortlich und übergibt diesen der Immissionsschutzbehörde in der Regel innerhalb von vier Wochen. Diese erstellt unter anderem unter Verwendung des Teilinspektionsberichtes der Arbeitsschutzbehörde den Gesamtinspektionsbericht nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung.

3.4 Bei (immissionsschutzrechtlich) nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gibt die Immissionsschutzbehörde vor Erlass einer Anordnung der Arbeitsschutzbehörde gegebenenfalls Gelegenheit zu prüfen, ob das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden kann (§ 24 BImSchG). Ist dies der Fall, so erlässt die Arbeitsschutzbehörde eine entsprechende Anordnung auf der Grundlage der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und teilt dies der Immissionsschutzbehörde mit.

#### 4 Widerspruchsverfahren und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

4.1 Die Widerspruchsbehörde bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden ist immer die Immissionsschutzbehörde. Dies gilt auch dann, wenn gegen eine aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ergangene Nebenbestimmung Widerspruch eingelegt worden ist.

Will die Immissionsschutzbehörde in solchen Fällen dem Widerspruch abhelfen, so kann sie das nur im Benehmen mit der Arbeitsschutzbehörde, die dann auch eine Ausfertigung des Widerspruchsbescheides oder des Abhilfebescheides erhält.

4.2 Bei Verstößen gegen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides, die aus arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten oder aus Gründen der Produktsicherheit erlassen worden sind, ist die Immissionsschutzbehörde wegen des formalen Verstoßes gegen den Inhalt des Genehmigungsbescheides gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG für die Verfolgung der-

artiger Verstöße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zuständig. Die Arbeitsschutzbehörde unterstützt die Immissionsschutzbehörde dabei bei Bedarf fachlich.

## 5 Inkrafttreten, Befristung

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Geltungsdauer ist bis zum 11. Juli 2028 befristet.

### **Feststellung nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 8. August 2023

Die Firma **BASF Schwarzheide GmbH am Standort Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide** hat mit Schreiben vom **16. Februar 2023** die Errichtung und den Betrieb der BMR-Anlage V114 am Standort Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide gemäß § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die

Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, durchzuführen. Das Landesamt für Umwelt stellt fest, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Das Landesamt für Umwelt macht hiermit nach § 23a Absatz 2 BImSchG öffentlich bekannt, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Absatz 1 BImSchG bedarf.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
Technischer Umweltschutz/Überwachung

---

## **BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

---

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

### **Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement**

Vom 20. Juni 2023

Der Stiftungsrat der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ hat gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 16], S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 7], S. 7), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3 Satz 2, 9 Abs. 5 Satz 2 und 6, Abs. 6 Satz 6, 12 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, 64 Abs. 2 Nr. 2, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 3 des Branden-

burgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 35], S. 10), in Verbindung mit §§ 1 ff. der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 55]), im gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020) und nach Einholung einer Stellungnahme des Senats der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020) die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhalt**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsbeschränkung

## II. Zugang und Zulassung

- § 3 Zulassungskommission
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Bewerbung
- § 6 Gebühren

## III. Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich

#### (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

(1) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

(2) Soweit diese Ordnung zu einer Fragestellung keine Regelungen enthält oder es zu Widersprüchen kommt, gelten die vorgenannten Ordnungen.

#### § 2

#### Zulassungsbeschränkung

#### (zu § 2 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 bis 9, § 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

<sup>1</sup>Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung.

<sup>2</sup>Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. <sup>3</sup>In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

### II. Zugang und Zulassung

#### § 3

#### Zulassungskommission

#### (zu § 5 Abs. 5 RahmenO ZuZ)

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird für ein Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungs-

kommission werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für vier Jahre gewählt.

(3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss Angehörige oder Angehöriger der Wissenschaftlichen Leitung des Master-Studiengangs sein.

(4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 können in besonders eiligen Fällen gemäß Absatz 6 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zulassungskommission durch Beschluss übertragen werden. Diese oder dieser berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.

(6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 5 sind insbesondere Fälle, in denen:

- a) eine Stipendienannahme oder eine sonstige Form der Finanzierung des Studiums oder
- b) Umstände aus dem Bereich des Arbeitsverhältnisses der Antragstellerin oder des Antragstellers (z. B. Erfordernis dortiger Planungssicherheit, sonstige Forderungen des Arbeitgebers), die eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen eventuell erforderlich machen, berücksichtigt werden sollen und es der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Entscheidung der Zulassungskommission abzuwarten.

#### § 4

#### Zugangsvoraussetzungen

#### (zu § 2 Abs. 3, 4, 5, 7 und 8, §§ 11, 13 RahmenO ZuZ)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Zugangsvoraussetzungen voraus:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule grundsätzlich im Umfang von 240 ECTS-Punkten bzw. 8 Semestern Regelstudienzeit. Ausnahmen regeln die Absätze 2 und 3;
- b) für die Abschlussvariante *LL.M.* Kompetenzen im Bereich Normverständnis und -auslegung sowie juristischer Argumentation, die gemäß den Anforderungen des § 5 Nr. 2 dieser Ordnung nachgewiesen werden müssen;
- c) einen den Anforderungen gemäß § 5 Nr. 3 dieser Ordnung entsprechenden Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen;

d) eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Master-Studiengang weniger als 300 ECTS-Punkte umfasst, können auf Antrag eine Eingangsprüfung absolvieren, die die fehlenden ECTS-Punkte ersetzt. <sup>2</sup>Hierzu gelten die §§ 2 Absatz 7, 11 und 13 RahmenO ZuZ. <sup>3</sup>Die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung können ergänzend zu § 11 Absatz 1 der ASPO auch die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung des Master-Studienganges, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Dozentinnen und Dozenten der Präsenzseminare sowie weitere fachkundige Personen sein, sofern die vorgenannten Prüferinnen und Prüfer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen, kann im Ausnahmefall gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 BbgHG an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern mit umfangreicher und verantwortlicher Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld der Fall sein. <sup>3</sup>Dabei muss die Berufserfahrung abweichend von Absatz 1 d) einen Umfang von mindestens vier Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung aufweisen. <sup>4</sup>Näheres zur Eingangsprüfung regeln §§ 11 und 12 der RahmenO ZuZ.

#### § 5 Bewerbung (zu § 3 RahmenO ZuZ)

Die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 und Absatz 3 sind wie folgt nachzuweisen:

1. Der Hochschulabschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben nachzuweisen, soweit möglich einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente.
2. Im Regelfall werden die geforderten Kompetenzen für die Zulassung zur Abschlussvariante *LL.M.* durch einen Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem rechtswissenschaftlich fundierten Studium mit mindestens 20 ECTS-Punkten in rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen nachgewiesen. In Ausnahmefällen können

auch weitere Aspekte berücksichtigt werden, über die der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet. Diese sind nachzuweisen durch

- a) den Besuch rechtswissenschaftlicher Vorlesungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten bzw. 6 SWS über mindestens zwei Fachsemester oder
  - b) rechtliche Fortbildungsveranstaltungen in vergleichbarem Umfang und eine praktische Tätigkeit von mindestens einjähriger Dauer, die eine intensive Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen erfordern, um eigenverantwortlich juristisch relevante Entscheidungen zu treffen.
3. Die Englischkenntnisse können nachgewiesen werden durch
    - a) einen Nachweis der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder
    - b) eine Schulbildung in Englisch von mindestens vier Jahren Dauer, nachzuweisen durch die Hochschulzugangsberechtigung, oder
    - c) einen Studien-, Forschungs- oder Arbeitsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von insgesamt mindestens 12 Wochen oder
    - d) gleichwertige Nachweise.
  4. Die einjährige berufliche Tätigkeit muss durch geeignete Nachweise, z. B. Bestätigung des Arbeitsgebers, Arbeitszeugnis oder Arbeitsvertrag, nachgewiesen werden.
  5. Über die Geeignetheit und Gleichwertigkeit von Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 6 Gebühren

<sup>1</sup>Die Teilnahme an diesem Master-Studiengang ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Aufgebotssachen

#### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**26 II 6/23**

#### Aufgebot

Frau Katharina Scholz, Feldweg 24, 15537 Grünheide (Mark) und Herr Marian Scholz, Feldweg 24, 15537 Grünheide (Mark) haben den Antrag auf Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Grünheide, Blatt 2328 eingereicht, betreffend die in Abt. III/Nr. 2 eingetragene Briefgrundschuld zugunsten der BHW-Bausparkasse.

Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Grünheide, Blatt 2328. Bezeichnung: Briefgrundschuld über zweihundertvierzigtausend Euro mit 15 % Zinsen für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln (HRB 100345, Amtsgericht Hannover). Vollstreckbar gemäß § 800 ZPO. Gemäß Bewilligung vom 23.02.2021 (UR-Nr. S 439/2021, Notar Hagen Stavorinus in Fürstenwalde/Spree) eingetragen am 09.03.2021.

Eigentümer laut Grundbucheintrag sind die Antragsteller: Frau Katharina Scholz zu 1/2 Anteil und Herr Marian zu je 1/2 Anteil, beide wohnhaft: Feldweg 24, 15537 Grünheide (Mark). Die Grundstückseigentümer haben angegeben, dass o. g. Grundschuldbrief betreffend das Recht in Abt. III/Nr. 2 nicht in ihrem Besitz befindet und in Verlust geraten ist. Ferner haben sie an Eides statt versichert, dass der Grundschuldbrief weder abgetreten, noch ver- bzw. gepfändet wurde.

Die im Grundbuch eingetragene Grundschuldgläubigerin die BHW Bausparkasse hat - im Rahmen ihrer abgegebenen eidesstattlichen Versicherung - versichert, dass sich der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 1775770, betreffend das Recht in Abt. III/Nr. 2 nicht in ihrem Besitz und ihr auch nicht bekannt sei, wo sich der Grundschuldbrief befindet. Ebenfalls wurde durch die Gläubigerin versichert, dass o. g. Grundschuldbrief weder abgetreten, noch ver- bzw. gepfändet wurde. Weiterhin hat die BHW Bausparkasse mit der Angabe, dass das Darlehen nicht mehr valutiert sei und zudem keine Rechte mehr geltend gemacht werden, die Löschung des Rechts in Abt. III/Nr. 2 und damit der betreffenden Grundschuld bewilligt. Die Löschungsbewilligung liegt in notarieller Form vor und wurde durch die Eigentümer eingereicht.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 12.10.2023 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 26 II 6/23, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 22.06.2023

#### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**26 II 5/23**

#### Aufgebot

Herr Uwe Otto, Gutshof 29, 16259 Neulewin - zugleich handelnd für sich und aufgrund vorliegender Erbschaftsvollmacht für die Erbengemeinschaft des am 04.01.1954 geborenen, zwischen dem 09.12.2021 und dem 10.12.2021 verstorbenen Hans-Joachim Bruno Henschel - hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um das Sparbuch der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG, Sparbuchnummer 1233, ausgestellt für das Konto DE22 1709 2404 0014 317 629.

Das Sparbuch lautet auf:

Herrn Hans-Joachim Bruno Henschel, geboren am 04.01.1954, verstorben zwischen dem 09.12.2021 und dem 10.12.2021.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 25.11.2023 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 26 II 5/23 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird. Zugleich wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken.

Fürstenwalde/Spree, 25.07.2023

### Sonstige Sachen

#### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**12 UR II 3/22**

#### Ausschließungsbeschluss

Die Gläubigerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 7400, Flur 142, Flurstücke 313, 319 in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Rechts zu 2.500,00 GM (eine Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold) Darlehn; 12 % Zinsen; -brieflos- vollstreckbar nach § 800 ZPO wird mit ihren Rechten ausgeschlossen. Die Gläubigerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 7400, Flur 142, Flurstücke 313, 319 in Abteilung III Nr. 3 eingetragenen Rechts zu 500,00 GM (eine Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold) Darlehn; 12 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Fürstenwalde/Spree, 17.07.2023

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

#### AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Ab sofort wird das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse für ungültig erklärt:

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 3,5 cm

Inschrift: AOK Lebensbaum im Kreis. Der obere Halbkreis enthält die Wörter „AOK Nordost“ und der untere Halbkreis enthält die Wörter „Die Gesundheitskasse“.

Kennziffer: 150

Ab sofort wird das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse für ungültig erklärt:

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 3,5 cm

Inschrift: AOK Lebensbaum im Kreis. Der obere Halbkreis enthält die Wörter „AOK Nordost“ und der untere Halbkreis enthält die Wörter „Die Gesundheitskasse“.

Kennziffer: 178

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der Dienstaussweis von Herrn **Sven Isenberg**, Dienstaussweisnummer **428**, ausgestellt am 22.10.2019, gültig bis 22.10.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein State of DESIGN e. V.**, Geschwister-Scholl-Straße 51, 14471 Potsdam, ist am 30. Oktober 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen beziehungsweise Liquidatoren anzumelden:

Alexandra Klatt  
Geschwister-Scholl-Straße 81 a  
14471 Potsdam

John Wai Lam  
Schaidlerstraße 13  
81379 München

**Der Verein FSV Theisa 1927 e. V.**, Ringstraße 3 in 04924 Theisa, ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. September 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Christian Heyde  
Ringstraße 3  
04924 Theisa

**Der Verein zur Förderung der Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule e. V.**, Ricarda-Huch-Straße 23 - 27, 14480 Potsdam, ist am 7. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre

Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Nadine Sickert  
Sternstraße 11  
14480 Potsdam

Antje Eifrig  
Rudolf-Breitscheid-Straße 59  
14482 Potsdam

**Der Verein „Die helfende Hand e. V.“**, c/o Dirk Sollwedel, Parkstraße 20 b, 15518 Berkenbrück, ist am 16. April 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Dirk Sollwedel  
Parkstraße 20 b  
15518 Berkenbrück

Dirk Richter  
Grünstraße 11  
15517 Fürstenwalde

**Der Verein Sportkompass e. V.**, Konsumhof 1, 14482 Potsdam, ist am 5. März 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Daniel Keller  
Zum Teich 14  
14480 Potsdam



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.